

2. Lehrveranstaltungs-Test

1. Erläutern Sie kurz die Begriffe absoluter, relativer Nichtigkeitsgrund und Beschwer. (6 Punkte)
2. Die Staatsanwaltschaft stützt sich in der Anklage auf eine Rufdatenauswertung, die das US-amerikanische FBI von sich aus vorgenommen und den österreichischen Behörden übermittelt hat. Eine Bewilligung eines amerikanischen Gerichts dazu gab es nicht. Hätten Sie als Verteidigung Bedenken gegen die Verwertung des Datenmaterials? Wenn ja, wie würden Sie reagieren, wenn das Gericht dieses verlesen und der Verurteilung zugrunde gelegt hätte? (10 Punkte)
3. Welche Gerichte fungieren im Strafprozess als Rechtsmittelgerichte? Nennen Sie Regelungsort und stichwortartig den Inhalt der ihnen zukommenden Befugnisse in Bezug auf ordentliche Rechtsmittel. (6 Punkte)
4. Beschreiben Sie diese Begriffe Rechtsfehler, Rechtsfehler mangels Feststellungen und Feststellungsmangel stichwortartig. Wo im Nichtigkeitssystem spielen diese Begriffe eine Rolle? Nimmt der OGH solche Fehler amtswegig wahr, wenn ja, immer? (6 Punkte)
5. Kann ich mit folgenden Einwänden mit einer Subsumtionsrüge (Z 10) erfolgreich sein? (6 Punkte)
 - a. Ich wurde verfehlt wegen § 127 StGB statt § 133 StGB verurteilt.
 - b. Das Erstgericht hat mich verfehlt wegen § 125 erster Fall StGB verurteilt. Tatsächlich habe ich das Auto meines Nachbarn nicht zerstört, sondern nur beschädigt. Es konnte ja ohne weiteres repariert werden.
 - c. Das Erstgericht hat zu Unrecht Tatvollendung angenommen.
6. In welchen Fällen muss der Angeklagte in der HV aktiv tätig werden, um sich seine Anfechtungslegitimation für eine spätere Nichtigkeitsbeschwerde zu sichern? Gibt es für die Staatsanwaltschaft insoweit Besonderheiten? (10 Punkte)
7. Liegt in Ansehung folgender Situationen eine Nichtigkeit vor? Wenn ja, welche? Begründen Sie jeweils Ihre Entscheidung kurz: (10 Punkte)
 - a. Verurteilung des unvertreteten Angeklagten „nur“ wegen Nötigung (§ 105 Abs 1 StGB) bei Anklage wegen schwerer Nötigung (§§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 StGB)
 - b. Verurteilung wegen Versuchs statt Annahme einer bloßen Vorbereitungshandlung
 - c. Verurteilung durch einen Einzelrichter des LG, obwohl zur Aburteilung der Tat das Schöffengericht zuständig gewesen wäre.
 - d. Verurteilung wegen mehrfacher Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) in echter Idealkonkurrenz anstelle richtig Annahme nur einer solchen strafbaren Handlung.
 - e. Verlesung eines Protokolls über eine Zeugenvernehmung ohne Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.
8. Was versteht man unter einer Tatsachenrüge und einer Aufklärungsrüge? Wo im Nichtigkeitssystem sind diese Rügen geregelt? Umschreiben Sie kurz deren allgemeinen Anwendungsbereich. (6 Punkte)
9. Liegt in folgenden Fällen Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 11 StPO oder ein Berufungseinwand vor? (10 Punkte)
 - a. Erschwerende Wertung der besonderen Uneinsichtigkeit des Angeklagten
 - b. Übergehen des Umstands, dass der Angeklagte sich voll geständig verantwortet hatte
 - c. Erschwerende Wertung des besonders hohen Schadens bei Verurteilung wegen § 147 Abs 3 StGB
 - d. Übergehen des Umstands, dass auf eine Vor-Verurteilung iSd § 31 Abs 1 StGB Bedacht zu nehmen gewesen wäre
 - e. Fehlerhafte Annahme der Beteiligungsform iS der § 12 erster bis dritter Fall StGB

10. Legen Sie den Unterschied zwischen dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 2 und jenem des § 281 Abs 1 Z 3 StPO dar. Geben Sie je zwei Beispiele für einen zur Nichtigkeit führenden Fehler an. (10 Punkte)

Punkteschlüssel:

00–39: 5

40–50: 4

51–62: 3

63–72: 2

73–80: 1